

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN
STATUT

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

STATUT

I.	Gebiet.....	1
II.	Mitglieder.....	2
III.	Aufgaben der Kultusgemeinde.....	2
IV.	Organe der Kultusgemeinde.....	3
V.	Leitende Angestellte der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften.....	19
VI.	Bethäuser der Kultusgemeinde und Vereinsbethäuser.....	19
VII.	Haushalt der Kultusgemeinde, Verwaltung der Stiftungen und Fonds.....	21
VIII.	Veröffentlichungen.....	22
IX.	Ombudsleute.....	23
X.	Beilegung von Streitigkeiten aus dem Kultusgemeindeverband.....	25
XI.	Wahlordnung.....	27
XII.	Kultusbeitrag.....	37
XIII.	Immatrikulationsgebühr.....	38
XIV.	Friedhöfe.....	39

I. GEBIET

§ 1. Sprengel. Der Sprengel der Kultusgemeinde umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten.

§ 2. Sitz. Die Kultusgemeinde hat ihren Sitz in Wien.

§ 3. Kultusgemeindeverband. Die Kultusgemeinde sowie alle von der Kultusgemeinde kontrollierten Vereine, Stiftungen und Gesellschaften im weitesten Sinne werden als Kultusgemeindeverband bezeichnet.

II. MITGLIEDER

§ 4. Mitgliedschaft. Mitglieder der Kultusgemeinde sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft alle Juden im Sinne der traditionellen Halacha, die ihren Hauptwohnsitz im Sprengel haben (§ 1), ihren Beitritt gegenüber der Kultusgemeinde selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt haben und deren Aufnahme von der Kultusgemeinde bestätigt worden ist. Zur Entscheidung über die diesbezüglichen halachischen Fragen ist der Oberrabbiner (§ 84–§ 87) zuständig.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erklärung des Austrittes aus der Israelitischen Religionsgesellschaft gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Erklärung des Austrittes aus der Kultusgemeinde, Aufgabe des letzten aufrechten Wohnsitzes im Sprengel (§ 1) oder Ausschluss (§ 4).

§ 6. Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Zusammenleben mit den anderen Mitgliedern nachhaltig unzumutbar macht oder
- b) das Ansehen der Kultusgemeinde in der Öffentlichkeit absichtlich schädigt.

Zum Ausschluss bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Kultusvorstandes nach Anhörung der Ombudsleute.

§ 7. Rechte. Die Mitglieder haben

- a) das aktive (§ 164) und (§ 167) passive Wahlrecht zur Wahl des Kultusvorstandes,
- b) das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen der Kultusgemeinde nach Maßgabe der vom Kultusvorstand getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die ihnen auferlegten Beiträge (§ 237–§ 247) und Gebühren (§§ 122 f., § 248–§ 252) fristgerecht zu entrichten,
- b) die Kultusgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

III. AUFGABEN DER KULTUSGEMEINDE

§ 9. Primäre Aufgaben. Die Kultusgemeinde hat in ihrem Sprengel (§ 1) im Rahmen der Gesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu

sorgen, die für diesen Zweck notwendigen Institutionen zu errichten, zu erhalten und zu fördern sowie sämtliche Interessen der Kultusgemeinde und ihrer Mitglieder in allen die Kultusgemeinde betreffenden Belangen nach innen und außen wahrzunehmen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Errichtung, Bestandssicherung und Erhaltung g'ttesdienstlicher Anstalten und Einrichtungen,
- b) die regelmäßige Abhaltung des täglichen öffentlichen G'ttesdienstes,
- c) die Vornahme religiöser Schlachtungen,
- d) die Erhaltung eines rituellen Bades,
- e) die Bestellung eines oder mehrerer Rabbiner,
- f) die Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 14 lit. n in Verbindung mit § 82),
- g) Bestandssicherung und Erhaltung der jüdischen Friedhöfe,
- h) die Beerdigung der Verstorbenen.

§ 10. Weitere Aufgaben. Nach Maßgabe ihrer Mittel hat die Kultusgemeinde

- a) soziale und medizinische Fürsorgeeinrichtungen zur Unterstützung bedürftiger, kranker und alter Gemeindemitglieder zu errichten und zu erhalten,
- b) Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Berufs- sowie Erwachsenenbildung zu errichten und zu erhalten,
- c) ihre Mitglieder zu informieren,
- d) die kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen.

IV. ORGANE DER KULTUSGEMEINDE

§ 11. Organe. Die Organe der Kultusgemeinde sind

- a) der Kultusvorstand – das oberste Organ der Kultusgemeinde,
- b) der Beirat,
- c) das Präsidium,
- d) der Präsident,
- e) die Kommissionen,
- f) die Ombudsleute,
- g) das Schiedsgericht.

§ 12. Geschlechtergleichheit. Alle im Statut genannten Funktionen können grundsätzlich von Männern und Frauen wahrgenommen werden; ausgenommen sind die eines Rabbiners und jene eines Schiedsrichters in rituellen Angelegenheiten.

§ 13. Ehrenamtlichkeit. Die Funktionen aller in § 11 genannten Organe sind ehrenamtlich und unbezahlt.

A. Kultusvorstand

§ 14. Aufgaben. Der Kultusvorstand beschließt Ziele und Richtlinien, trifft alle wesentlichen Entscheidungen und fungiert als Kontrollinstanz hinsichtlich sämtlicher den Bereichen Kultus, Bildung, Soziales, Sicherheit und Außenbeziehungen zugeordneten Angelegenheiten, sowie aller wirtschaftlichen Agenden der Kultusgemeinde; insbesondere entscheidet er über

- a) alle Kultusangelegenheiten,
- b) die Vermögensgebarung der Kultusgemeinde, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
- c) Satzungsfragen im Kultusgemeindevorstand (§ 3),
- d) den Jahresvoranschlag und die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses,
- e) den Kultusbeitrag (§ 240, § 242), die Gebühren (§§ 122 f., §§ 250 f.) und die Einbringung entsprechender Rückstände (§ 247, § 252),
- f) Wahlanglegenheiten (§ 162–§ 236),
- g) Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes betreffend die Ausübung einer Funktion (§ 20),
- h) die Wahl des Präsidenten (§ 229), zweier Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder (§ 231),
- i) die Entsendung des Präsidenten und die Wahl eines Vizepräsidenten und weiterer Delegierter aus dem Kreise der Mitglieder des Kultusvorstandes entsprechend der Verfassung der Israelitischen Religionsgesellschaft in deren Vorstand,
- j) die Wahl der Ombudsleute (§ 135),
- k) die Wahl der Vorsteher des Wiener Stadttempels (§ 114),
- l) die Geschäftsordnungen für Kultusvorstand, Beirat und Kommissionen;
- m) die Änderung des Statuts (§ 33 lit. d),
- n) Lehrplan und Instruktion für den Religionsunterricht (§ 82),

- o) die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie zum Abschluss von Verträgen und Vergleichen der Kultusgemeinde, welche den laufenden Jahresvoranschlag überschreiten oder über die normale Verwaltungstätigkeit hinausgehen,
- p) die Bewilligung von nicht im Jahresbudget präliminierten Ausgaben von mehr als € 10.000,- im Einzelfall,
- q) die Bewilligung baulicher Maßnahmen, welche über den budgetären Rahmen oder die normalen Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen,
- r) die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern, die Bestellung eines Oberrabbiners aus dem Kreise der Rabbiner (§ 79, § 84, § 90–§ 94),
- s) die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Generalsekretäre (§§ 97 f.),
- t) die Entscheidung über Berufungen gegen die Verfügungen des Präsidiums und des Beirats,
- u) die Austragung der aus dem Kultusgemeindevorstand entstehenden Streitigkeiten,
- v) die Berechtigung zur Anrufung des Schiedsgerichtes (§ 151),
- w) die Ernennung der ständigen Schiedsgerichtsobleute (§ 148), die Wahl von Schiedsrichtern im einzelnen Streitfall (§ 155),
- x) Änderungen des Sprengels (§ 1),
- y) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben.

§ 15. Übertragung von Agenden. Der Kultusvorstand kann im Wege seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss dem Präsidium, dem Beirat oder einer von ihm gewählten Kommission Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen, ausgenommen

- a) Gebarung, Erwerb, Veräußerung und Verpfändung beweglichen oder unbeweglichen Kultusgemeindevermögens (§ 14 lit. b),
- b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (§ 14 lit. d),
- c) die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses (§ 14 lit. d),
- d) Wahlangelegenheiten (§ 14 lit. f),
- e) Beschwerden gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes betreffend die Ausübung einer Funktion (§ 20),
- f) die Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder (§ 14 lit. h),
- g) die Wahl der Delegierten in den Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft (§ 14 lit. i),
- h) die Wahl der Ombudsleute (§ 14 lit. j),

- i) die Wahl der Vorsteher des Wiener Stadttempels (§ 14 lit. k),
- j) die Änderung des Statuts (§ 14 lit. m),
- k) Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern, die Bestellung eines Oberrabbiners (§ 14 lit. r),
- l) Anstellung, Kündigung und Entlassung der Generalsekretäre (§ 14 lit. s).
- m) Sprengeländerungen (§ 14 lit. x),
- n) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben (§ 14 lit. y).

§ 16. **Widerruf.** Die Übertragung von Agenden kann jederzeit widerrufen werden.

§ 17. **Zusammensetzung.** Der Kultusvorstand besteht aus nach dem System der Verhältniswahl gewählten (§ 162–§ 236) 24 Mitgliedern.

§ 18. **Vorsitz.** Der Kultusvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten für fünf Jahre und je zwei Vizepräsidenten für je zweieinhalb Jahre.

§ 19. **Geschäftsordnung.** Jeder Kultusvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Solange keine neue erlassen wird, gilt jene des vorherigen Kultusvorstandes fort. Einsicht in die Geschäftsordnung haben ausschließlich Mitglieder des Kultusvorstandes, alle Mitglieder der Kontrollkommission, Ombudsleute und Generalsekretäre.

§ 20. **Schädigendes Verhalten.** Schädigt ein Mitglied des Kultusvorstandes durch seine Handlungen Ansehen oder Substanz der Kultusgemeinde, hat der Kultusvorstand das Schiedsgericht einzuberufen (§ 147–§ 161), welches eine Verwarnung, eine zeitweilige oder dauernde Suspendierung aussprechen kann. Das belangte Mitglied kann gegen diesen Spruch den Kultusvorstand anrufen (§ 33 lit. c).

§ 21. **Funktionsaussetzung.** Für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen einer mit wenigstens sechsmonatiger Haftstrafe bedrohten Handlung gegen ein Mitglied des Kultusvorstandes wird seine Funktion ruhend gestellt.

§ 22. **Funktionsende.** Die Mitgliedschaft im Kultusvorstand erlischt

- a) mit dem Ausscheiden des bisherigen Mitglieds aus dem Kultusvorstand allenfalls unter Vorbehalt des Eintrittsrechts analog zu § 222,
- b) bei unentschuldigtem Fehlen in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kultusvorstandes,
- c) wenn ein Umstand bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit verhindert hätte,

d) bei gerichtlicher Verurteilung wegen einer wenigstens mit sechsmonatiger Haftstrafe bedrohten Handlung.

§ 23. Sitzungen. Sitzungen des Kultusvorstandes haben nach Erfordernis, in der Regel jedoch einmal im Monat, und überdies immer dann stattzufinden, wenn es mindestens sechs seiner Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes beantragen. Die Einberufung einer Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten.

§ 24. Öffentlichkeit. Die Sitzungen sind je nach Tagesordnung öffentlich oder nicht öffentlich. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu treffen. Die Beschlussfassung über Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Statut- und Sprengeländerungen hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Bei öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Mitglieder und Mitarbeiter der Kultusgemeinde sowie vom jeweiligen Sitzungsleiter zugelassene Gäste als Zuhörer anwesend sein.

§ 25. Befangenheit. Mitglieder des Kultusvorstandes haben für die Dauer von Diskussionen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Kultusvorstandes über Angelegenheiten,

- a) in denen für sie ein persönlicher Konflikt bestehen könnte oder ihre wirtschaftlichen Interessen berührt werden;
- b) in denen ihre Ehegatten oder in naher Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl- oder Pflegeverwandtschaft stehende Personen in besonderer, auch wirtschaftlicher Weise betroffen sind;
- c) in denen ihre Ehegatten oder in naher Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl- oder Pflegeverwandtschaft stehende Personen als Angestellte der Kultusgemeinde oder von Vereinen und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Kultusgemeinde persönlich oder in ihrem Wirkungsbereich betroffen sind;
- d) die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit und Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen

den Sitzungssaal auf Aufforderung des Vorsitzenden unverzüglich zu verlassen.

§ 26. Stimmrecht des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden kommt in alle Angelegenheiten kein Stimmrecht zu, ausgenommen:

- a) die Entscheidung in Wahlangelegenheiten (§ 14 lit. f),
- b) die Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder (§ 14 lit. h),

- c) die Wahl der Delegierten in den Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft (§ 14 lit. i),
- d) die Wahl der Ombudsleute (§ 14 lit. j),
- e) die Wahl der Vorsteher des Wiener Stadttempels (§ 14 lit. k).

§ 27. Dirimierungsrecht des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat mit Ausnahme der in § 26 bezeichneten Angelegenheiten das Recht, bei Stimmengleichheit zu dirimieren.

§ 28. Präsenzquorum. Sitzungen des Kultusvorstandes bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern des Kultusvorstandes, darunter eines Präsidiumsmitglieds als Vorsitzenden.

§ 29. Konsensquorum. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 30. Erhöhtes Präsenzquorum. Sitzungen des Kultusvorstandes bedürfen der Anwesenheit eines Präsidiumsmitglieds als Vorsitzenden und mindestens zwölf weiterer Mitglieder des Kultusvorstandes, um Beschlüsse gemäß § 31 zu fassen.

§ 31. Erhöhtes Konsensquorum. Die Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten bedarf der Zustimmung von mindestens zwölf Mitgliedern des Kultusvorstandes:

- a) den Jahresvoranschlag (§ 14 lit. d),
- b) die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses (§ 14 lit. d),
- c) den Kultusbeitrag (§ 14 lit. e),
- d) die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie zum Abschluss von Verträgen und Vergleichen der Kultusgemeinde, welche den laufenden Jahresvoranschlag überschreiten oder über die normale Verwaltungstätigkeit hinausgehen (§ 14 lit. o),
- e) Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern und der Generalsekretäre (§ 14 lit. r und s),
- f) die Austragung der aus dem Kultusgemeindeverband entstehenden Streitigkeiten, die Berechtigung zur Anrufung des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde (§§ 68 ff), die Ernennung der zuständigen Schiedsgerichtsobleute, die Wahl von Schiedsrichtern im einzelnen Streitfall (§ 14 lit. u),
- g) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der Neuwahl desselben (§ 14 lit. y).

§ 32. Hohes Präsenzquorum. Sitzungen des Kultusvorstandes bedürfen der Anwesenheit eines Präsidiumsmitglieds als Vorsitzenden und mindestens 16 weiterer Mitglieder des Kultusvorstandes, um Beschlüsse gemäß § 33 zu fassen.

§ 33. Hohes Konsensquorum. Die Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten bedarf der Zustimmung von mindestens 16 Mitgliedern des Kultusvorstandes:

- a) einen ein Defizit ausweisenden Jahresvoranschlag und die spätere Defizitabdeckung (§ 14 lit. d),
- b) nachträgliche Budgetüberschreitungen (§ 14 lit. d),
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes betreffend die Ausübung einer Funktion (§ 20),
- d) Statutenänderung (§ 14 lit. m).

§ 34. Wiederholung der Tagesordnung. Ist der Kultusvorstand in Angelegenheiten von § 31 und § 33 nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine neuerliche Sitzung mit den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Bleibt auch diese beschlussunfähig, ist binnen vier weiteren Wochen eine dritte Sitzung mit den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Nur wenn der Kultusvorstand diesbezüglich sodann erneut keine Beschlussfähigkeit aufweist, ist in Angelegenheiten des § 31 bloß die Zustimmung von zehn, in Angelegenheiten des § 33 von zwölf Mitgliedern des Kultusvorstandes erforderlich.

§ 35. Statutenänderung. Eine Änderung dieses Statuts bedarf des Antrags mindestens eines Mitglieds des Kultusvorstandes und der Ausarbeitung eines Entwurfs durch eine gemäß § 57 eingerichtete Kommission. Dieser Entwurf dient als Grundlage für die Beschlussfassung des Kultusvorstandes gemäß § 33 lit. d.

§ 36. Beschlusskontrolle. Ist der Präsident der Auffassung, dass ein Beschluss den Gesetzen, der Verfassung der IRG, dem Statut oder den Interessen der Kultusgemeinde widerspricht, hat er diesen Beschluss zu sistieren und seinen Gegenstand auf die Tagesordnung der folgenden, binnen vierzehn Tagen anzuberaumenden Sitzung zu setzen. Ein Beharrungsbeschluss kann nicht sistiert werden.

§ 37. Protokoll. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die der Vorsitzende und die beiden Generalsekretäre zu unterfertigen haben.

B. Beirat

§ 38. **Aufgaben.** Der Beirat

- a) überwacht die Geschäftsführung der Kultusgemeinde;
- b) fasst Beschlüsse in unaufschiebbaren Fällen unter Einholung nachträglicher Genehmigung des Kultusvorstandes in dessen nächstfolgender Sitzung,
- c) erledigt jene Angelegenheiten, die ihm vom Kultusvorstand übertragen werden (§ 15),
- d) unterzieht besonders komplexe, der Beschlussfassung des Kultusvorstands unterliegende Angelegenheiten einer vorgezogenen Beratung.

§ 39. **Zusammensetzung.** Der Beirat besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten und sechs weiteren Beiratsmitgliedern (§ 40); schließlich, jedoch ohne Stimmrecht, den beiden Generalsekretären.

§ 40. **Weitere Beiratsmitglieder.** Die sechs weiteren Beiratsmitglieder sind jedenfalls die Vorsitzenden der Kommissionen für Kultusangelegenheiten, für soziale Angelegenheiten, für Finanz- und Personalangelegenheiten, für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, für Bildungswesen sowie für Immobilien, Gebäudeverwaltung und Technik.

§ 41. **Vorsitz.** Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 42. **Verantwortlichkeit.** Der Beirat ist dem Kultusvorstand verantwortlich.

§ 43. **Anberaumung der Sitzungen.** Der Beirat tagt je nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, nach Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Präsidenten.

§ 44. **Öffentlichkeit.** Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Hinzuziehung fachlicher Berater ist zulässig. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 45. **Präsenzquorum.** Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter eines Präsidiumsmitglieds als Vorsitzenden.

§ 46. **Konsensquorum.** Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Stimmmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Kultusvorstand zur Beschlussfassung – gegebenenfalls im Umlauf – vorzulegen.

§ 47. Beschlusskontrolle. Ist der Präsident der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Gesetze, Statut oder Beschlüsse des Kultusvorstands verstößt oder die Aufgaben des Beirats (§ 38) überschreitet, hat er den Beschluss dem Kultusvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 48. Protokoll. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die der Vorsitzende und die beiden Generalsekretäre zu unterfertigen haben.

C. Präsidium

§ 49. Zusammensetzung. Präsident und Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

§ 50. Aufgaben. Dem Präsidium kommen mit Ausnahme der in § 51 geregelten Fälle ausschließlich jene Aufgaben zu, die ihm gemäß § 15 übertragen worden sind.

§ 51. Dringlichkeit. Wenn bei Dringlichkeit eine Entscheidung des Kultusvorstandes oder des Beirates nicht eingeholt werden kann, ist das Präsidium ermächtigt, einstimmig Entscheidungen für die Kultusgemeinde zu treffen. Die Entscheidung ist binnen 14 Tagen dem Kultusvorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

D. Präsident

§ 52. Aufgaben. Der Präsident

- a) vertritt die Kultusgemeinde nach außen,
- b) beruft die Sitzungen von Kultusvorstand (§ 23) und Beirat (§ 43) ein, legt ihre Tagesordnungen fest und leitet sie,
- c) kontrolliert die Beschlüsse von Kultusvorstand (§ 36) und Beirat (§ 47),
- d) kann die Veröffentlichung von Texten in Medien der Kultusgemeinde, deren redaktionelle Gestaltung nicht in die JMV Jüdische Medienverlags GmbH (§ 131) ausgelagert ist, mit schriftlicher Begründung ablehnen, wenn sie den Interessen der Kultusgemeinde zuwider laufen können,
- e) leitet die Wahlen zum Kultusvorstand (§ 169).

§ 53. Verhinderung des Präsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten stehen alle seine Befugnisse jenem der zwei Vizepräsidenten zu, welcher der bei der letzten Wahl zum Kultusvorstand der stimmenstärkeren Liste angehört; gehören beide derselben Liste an, dem an Jahren älteren. Ist auch dieser Vizepräsident verhindert, stehen alle Befugnisse dem anderen Vizepräsidenten zu.

§ 54. Zeichnungspflicht. Rechtsverbindliche Schriftstücke sind vom Präsidenten, einem Mitglied des Beirats, das dem Kultusvorstand angehört, und einem Generalsekretär zu unterfertigen. Der betreffende Beschluss des Kultusvorstandes ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Ausgenommen sind die in § 105 bezeichneten Schriftstücke.

§ 55. Verantwortlichkeit. Präsident und Vizepräsidenten sind für ihre Amtsführung dem Kultusvorstand verantwortlich.

E. Kommissionen

§ 56. Arten. Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kultusvorstandes und des Beirates werden Kommissionen für folgende Bereiche gebildet:

- a) Kultusangelegenheiten,
- b) Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Finanzen und Personalangelegenheiten,
- d) soziale Angelegenheiten,
- e) Bildungswesen,
- f) Immobilienangelegenheiten, Gebäudeverwaltung und Technik,
- g) Jugend und Sport,
- h) Sicherheitsangelegenheiten,
- i) Kontrolle,
- j) Fundraising,
- k) Kultusbeitragsbemessung,
- l) Beiräte und Vorstände von mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen oder Gesellschaften.

§ 57. Weitere Kommissionen. Der Kultusvorstand kann für bestimmte Aufgaben (§ 15) weitere Kommissionen, Subkommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten.

§ 58. Zusammensetzung. Die Kommissionen nach § 56 lit. a–g und j–l bestehen aus mindestens vier und höchstens acht vom Kultusvorstand für zweieinhalb Jahre gewählten Gemeindegliedern. Mindestens je drei Mitglieder der Kommissionen nach § 56 lit. a, c–f und l müssen Mitglieder des Kultusvorstandes sein.

§ 59. Vorsitzender. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Kultusvorstand für zweieinhalb Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 56 lit. a, c und f müssen dem Kultusvorstand angehören. Die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 56 lit. b, d und e müssen für die Wahl zum Kultusvorstand derselben

Funktionsperiode kandidiert haben. Die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 56 lit. g–j müssen nur Gemeindemitglieder sein.

§ 60. Stellvertretender Vorsitzender. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 61. Weitere Mitglieder. Die Kommissionen können weitere Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Kultusgemeinde ernennen.

§ 62. Aufgaben und Geschäftsordnung. Jede der in § 56 angeführten Kommissionen hat, sofern durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, sich eine, auch eine Aufgabenumschreibung enthaltende Geschäftsordnung zu geben und diese binnen zwei Monaten nach Konstituierung dem Kultusvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 63. Die Kultusbeitragsbemessungskommission. Vier der zwölf Mitglieder der Kultusbeitragsbemessungskommission müssen dem Kultusvorstand angehören. Die acht weiteren Mitglieder müssen bei der vorangegangenen Wahl zum Kultusvorstand aktiv wahlberechtigt (§ 164) gewesen sein und sollen zusammen nach Möglichkeit das gesamte wirtschaftliche Spektrum der Kultusgemeinde und die in dieser bestehenden Traditionen repräsentieren.

§ 64. Präsenzquorum. Die Kultusbeitragsbemessungskommission ist beschlussfähig, wenn – den Vorsitzenden nicht mitgerechnet – mindestens zwei im Kultusvorstand vertretene und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 65. Konsensquorum. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitzende stimmt mit.

§ 66. Befangenheit. Während der Bemessung Verwandter oder Verschwägerter ersten oder zweiten Grades oder von Personen, mit denen ein anderes besonderes Interessenverhältnis bestehende, haben sich die betroffenen Mitglieder der Kultusbeitragsbemessungskommission aus dem Beratungszimmer zu entfernen.

§ 67. Aufgaben der Kultusbeitragsbemessungskommission. Die Kultusbeitragsbemessungskommission hat

- a) aus allen zur Beitragsleistung verzeichneten Mitgliedern der Kultusgemeinde jene auszuschneiden, welche im Sinne des § 237 von der Leistung eines Kultusbeitrags befreit sein sollen;

b) über Neubemessungen des Kultusbeitrages gemäß § 241 und § 243 zu entscheiden.

§ 68. Kommission für Sicherheitsangelegenheiten. Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten besteht aus den vier Sicherheitsverantwortlichen der Kultusgemeinde und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Letztere werden von den Sicherheitsverantwortlichen aufgrund einschlägiger Sachkenntnis und Erfahrung in Sicherheitsfragen nominiert, und zwar ein bis drei Mitglieder des Kultusvorstandes und ein bis fünf sonstige Mitglieder der Kultusgemeinde. Der Kultusvorstand wählt aus diesem nominierten Personenkreis einen Kommissionsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und vier weitere Kommissionsmitglieder, darunter zumindest ein Mitglied des Kultusvorstandes.

§ 69. Aufgaben der Sicherheitskommission. Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten ist für die Sicherheit der Kultusgemeinde, ihrer Mitglieder und Einrichtungen zuständig.

§ 70. Budget der Sicherheitskommission. Für Budgetgebarung und -einhaltung ist der Vorsitzende der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten dem Kultusvorstand verantwortlich.

§ 71. Bericht der Sicherheitskommission. Der Vorsitzende der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten hat dem Präsidenten regelmäßig, dem Kultusvorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 72. Kontrollkommission. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern des Kultusvorstandes, die zuvor bereits zwei Jahre Mitglieder des Kultusvorstandes oder der Kontrollkommission gewesen sind. Hinzu kommen drei bis sechs weitere, dem Kultusvorstand nicht angehörende Mitglieder der Kultusgemeinde, die über für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nützliche Kenntnisse und fachliche Qualifikationen verfügen. Je ein Mitglied wird vom Kultusvorstand auf Nominierung je einer der vier kleinsten im Kultusvorstand vertretenen Fraktionen bestellt. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der in § 56 lit. c und f genannten Kommissionen sein.

§ 73. Bericht der Kontrollkommission. Die Kontrollkommission berichtet ausschließlich dem Kultusvorstand in schriftlicher Form. Ein Bericht bedarf der Kenntnisnahme des Kultusvorstandes innerhalb von zwei Monaten, andernfalls gilt er als zugegangen. Weist der Kultusvorstand wegen begründeter Mangelhaftigkeit

einen Bericht zurück, hat die Kontrollkommission binnen sechs Monaten einen neuen Bericht vorzulegen.

§ 74. Prüfung durch die Kontrollkommission. Die Kontrollkommission hat stichprobenartig Gebarung und Jahresabschlüsse der Kultusgemeinde, der von ihr verwalteten Fonds, der von ihr getragenen Vereine und Stiftungen sowie Gesellschaften, an denen die Kultusgemeinde beteiligt ist, zu prüfen. Darüber hinaus kann sie über eigenen Beschluss oder Auftrag des Kultusvorstandes die Gebarung von der Kultusgemeinde subventionierter juristischer Personen prüfen. Jede dieser Organisationen ist wenigstens einmal je Funktionsperiode des Kultusvorstandes genau zu prüfen, dabei zumindest je eine Organisation pro Jahr.

§ 75. Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Kontrollkommission, der Kultusbeitragsbemessungskommission und der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten sind stets zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet.

§ 76. Auflösung, Änderung der Zusammensetzung. Der Kultusvorstand ist jederzeit berechtigt, Kommissionen aufzulösen, Mitglieder abzurufen oder nachzunominieren. Nach Ausschluss eines Mitglieds der Kontrollkommission hat der Kultusvorstand spätestens bei der darauf folgenden Plenarsitzung ein neues Mitglied zu ernennen.

F. Rabbiner

§ 77. Gemeinderabbiner. Die vom Kultusvorstand bestellten Rabbiner der Kultusgemeinde bilden in ihrer Gesamtheit das Rabbinat. Bei Bedarf kann eine Abgrenzung nach Sachgebieten erfolgen.

§ 78. Anstellungsvoraussetzung. Gemeinderabbiner müssen über eine von einer anerkannten rabbinischen Autorität ausgestellte *Hatarat Hora'ah* verfügen.

§ 79. Anstellungsvorgang. Die Anstellung der Gemeinderabbiner erfolgt durch den Kultusvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Wiener Stadttempels oder im Einvernehmen mit einer vom Kultusvorstand bestellten Sonderkommission.

§ 80. Anstellungsdauer. Die Anstellung eines Gemeinderabbiners ist zunächst mit einem Jahr befristet und geht danach, die Zustimmung beider Seiten vorausgesetzt, in ein unbefristetes Dienstverhältnis über. Seine Rechte und Pflichten werden im Dienstvertrag spezifiziert.

§ 81. **Aufgaben.** Gemeinderabbiner sind verpflichtet

- a) Predigten und Lehrvorträge zu halten,
- b) sich während der G'ttesdienste ergebende zeremonielle und sonstige religiöse Fragen zu entscheiden, Vorschläge betreffend den G'ttesdienst zu erstatten oder zu begutachten und alle sich auf die Riten beziehenden Anfragen zu beantworten,
- c) die Vornahme von Trauungen vorzunehmen,
- d) Versöhnungsversuche vorzunehmen,
- e) bei der Bestimmung des Lehrprogramms für den Religionsunterricht mitzuwirken, Religionsunterricht zu erteilen und als Schulinspektoren zu beaufsichtigen, Gutachten über die Befähigung der Religionslehrer zu erstatten, ihre Wahrnehmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes dem Kultusvorstand bekanntzugeben und etwaige Anträge an denselben zu stellen,
- f) Kultus- und Bildungseinrichtungen zu beaufsichtigen, ihre Wahrnehmungen bekanntzugeben und entsprechende Anträge an den Kultusvorstand zu stellen,
- g) alle sonstigen rabbinischen Funktionen wahrzunehmen, welche ihnen vom Kultusvorstand zugewiesen werden.

§ 82. **Religiöse Fragen.** In allen religiösen Fragen sowie hinsichtlich des Religionsunterrichtes haben Kommissionen, Beirat und Kultusvorstand mit dem Rabbinat das Einvernehmen herzustellen. Die Gemeinderabbiner können den Sitzungen des Kultusvorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 83. **Weisungsfreiheit.** Die Gemeinderabbiner sind in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten weisungsfrei.

§ 84. **Oberrabbiner.** Der Kultusvorstand hat aus dem Kreise der Gemeinderabbiner einen Oberrabbiner zu bestellen.

§ 85. **Bestellungsvoraussetzungen.** Zusätzlich zu den in § 78 genannten Voraussetzungen hat ein Oberrabbiner den Abschluss einschlägiger Universitätsstudien nachzuweisen. Von diesem Nachweis oder von der Beibringung sonstiger wissenschaftlicher Zeugnisse kann abgesehen werden, wenn der Kandidat aufgrund seiner Erfahrungen für das Amt eines Oberrabbiners qualifiziert ist.

§ 86. **Vorsitz.** Der Oberrabbiner führt den Vorsitz im Rabbinat.

§ 87. **Vertretung.** Der Oberrabbiner vertritt das Rabbinat nach innen und außen.

§ 88. **Bet Din.** Ein *Bet Din* besteht aus mindestens drei Rabbinern, von denen mindestens einer *Dajan* ist. Es kann ständig eingerichtet sein oder anlassbezogen einberufen werden.

§ 89. **Ständiges Bet Din.** Die Mitglieder eines ständigen *Bet Din*, sein Obmann, dessen Stellvertreter sowie weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberrabbiners vom Kultusvorstand ernannt.

§ 90. **Suspendierung.** Ein Gemeinderabbiner kann vom Kultusvorstand von seinem Dienst suspendiert werden, wenn er

- a) wesentliche Berufspflichten andauernd und ungerechtfertigt vernachlässigt,
- b) die Grenzen seiner Kompetenzen überschreitet,
- c) die Ehre und Würde des Standes verletzt oder
- d) Umstände zutage treten, welche seine Bestellung zum Gemeinderabbiner ausgeschlossen hätten.

§ 91. **Verfahren.** Die Untersuchungen in diesen Fällen werden vom Beirat geführt. Ihr Ergebnis ist dem Kultusvorstand zur nicht öffentlichen Verhandlung vorzulegen. Der betroffene Gemeinderabbiner kann drei Vertrauenspersonen aus den Mitgliedern der Kultusgemeinde namhaft machen, welche der Verhandlung mit beratender Stimme beizuziehen sind, und sich persönlich gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vor dem Kultusvorstand rechtfertigen. Er darf Verhandlung, jedoch weder Beratung noch Abstimmung beiwohnen.

§ 92. **Beschluss.** Der Kultusvorstand kann gemäß § 31 lit. e die Einstellung der Untersuchung, die Suspendierung des Gemeinderabbiners für höchstens sechs Monate, die Kündigung oder die Entlassung des Gemeinderabbiners beschließen. Eine Berufung gegen diesen Beschluss ist nicht zulässig.

§ 93. **Kündigung.** Ein Gemeinderabbiner kann bei eintretenden zeitweiligen oder dauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche die Führung seines Amtes beeinträchtigen oder unmöglich machen, auch gegen seinen Willen vom Kultusvorstand gekündigt werden.

§ 94. **Entlassung.** Außer in den in § 13 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft i.d.F. BGBl. Nr. 38/2012, bezeichneten Fällen kann eine Entlassung aufgrund eines Verfahrens gemäß § 91 ausgesprochen werden.

G. Generalsekretäre

§ 95. Aufgaben. Die Geschäfte der Kultusgemeinde führen gemäß Beschlüssen des Kultusvorstandes zwei Generalsekretäre. Ein Generalsekretär ist für alle die ideelle Zielsetzung der Kultusgemeinde betreffenden Angelegenheiten, wie Kultus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Soziales, Bildung und Sicherheit, der andere für kaufmännisch-organisatorische Belange, wie Finanzen, Personal, Verwaltung, Immobilien und Betriebe zuständig.

§ 96. Mitarbeiter. Die Abteilungen der Kultusgemeinde und deren Mitarbeiter, sind den Generalsekretären gemäß ihren jeweiligen Aufgaben unterstellt.

§ 97. Anstellungsvorgang. Der Kultusvorstand stellt die Generalsekretäre nach öffentlicher Ausschreibung an. Die Ausschreibung hat sich an vom Kultusvorstand festgesetzten Kriterien zu orientieren und ist zumindest in der Gemeindezeitung *Insider* und einer in der Europäischen Union erscheinenden jüdischen Zeitung kundzumachen.

§ 98. Anstellungsdauer. Zunächst wird ein mit einem Jahr befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen. Diesem kann ein mit drei Jahren befristeter Vertrag folgen, ehe bei Zustimmung beider Seiten ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeschlossen werden kann.

§ 99. Sitzungen. Die Generalsekretäre haben an den Sitzungen des Kultusvorstandes und des Beirats teilzunehmen; sie können den Sitzungen der Kommissionen beiwohnen. Die Generalsekretäre haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 100. Verantwortlichkeit. Die Generalsekretäre sind dem Kultusvorstand für die dem Statut entsprechende Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 101. Ordentliche Geschäfte. In allen laufenden Angelegenheiten haben die Generalsekretäre einander zu informieren.

§ 102. Außerordentliche Geschäfte. Alle außerordentlichen Geschäftsfälle sowie die Kompetenzen beider Generalsekretäre berührende Angelegenheiten sind von beiden Generalsekretären einvernehmlich zu erledigen.

§ 103. Finanzielle Angelegenheiten. In finanziellen Angelegenheiten entscheiden die Generalsekretäre im Rahmen der Budgetvorgaben und Beschlüsse des Kultusvorstandes autonom.

§ 104. Außerbudgetäre Ausgaben. Vor außerbudgetären Ausgaben, deren Höhe € 3.000 übersteigt, ist die Stellungnahme des Beirats einzuholen. Beharren die Generalsekretäre trotz negativer Stellungnahme des Beirats auf der Durchführung ihres Vorschlags, so ist die bindende Entscheidung des Kultusvorstandes in dessen nächster Sitzung einzuholen. Vor Entscheidung des Kultusvorstandes darf die Ausgabe nur getätigt werden, wenn nachweislich Gefahr im Verzug besteht.

§ 105. Zeichnung. Alle rechtsverbindlichen Schriftstücke zu Geschäften, deren Wert unter € 70.000,- liegt, sowie Dienstverträge mit Angestellten der Kultusgemeinde sind von beiden Generalsekretären gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 106. Geldverkehr. Die beiden Generalsekretäre zeichnen für die Kultusgemeinde in allen Geldverkehrs- und Überweisungsangelegenheiten gemeinsam.

§ 107. Verhinderung. Die beiden Generalsekretäre vertreten einander im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Hinsichtlich der doppelten Zeichnungspflicht ist anstelle der Unterschrift des verhinderten Generalsekretärs die Unterschrift des Präsidenten einzuholen. Sind beide Generalsekretäre verhindert, werden sie durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

V. LEITENDE ANGESTELLTE DER MIT DER KULTUSGEMEINDE VERBUNDENEN VEREINE, STIFTUNGEN UND GESELLSCHAFTEN

§ 108. Bestellung der Geschäftsführer. Der Kultusvorstand beschließt das Anforderungsprofil für die Geschäftsführer der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften und veranlasst eine öffentliche, zumindest in der Gemeindezeitschrift *Insider* kundzumachende Ausschreibung. Die nähere Regelung der Zuständigkeitsbereiche der Geschäftsführer ist den Satzungen der genannten juristischen Personen vorbehalten.

VI. BETHÄUSER DER KULTUSGEMEINDE UND VEREINSBETHÄUSER

§ 109. Erhaltung bestehender Gemeindesynagogen. Die Kultusgemeinde erhält den Wiener Stadttempel in Wien I., Seitenstettengasse 2–4, sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel das Bethaus in der Zwi-Perez-Chajes-Schule in Wien II.,

Simon-Wiesenthal-Gasse 3, das Bethaus am Währinger Friedhof in Wien XIX, Schrottenbachgasse 3, die Synagoge in Baden, Grabengasse 14 und die Synagoge in Graz, David-Herzog-Platz 1.

§ 110. **Neue Gemeindesynagogen.** Über Errichtung und Erhalt neuer Bethäuser der Kultusgemeinde entscheidet der Kultusvorstand. Die laufenden Kosten dieser Bethäuser sind von ihren Mitgliedern selbst zu tragen.

§ 111. **Verlegung und Aufhebung von Gemeindesynagogen.** Über Verlegung oder Aufhebung bestehender Bethäuser entscheidet der Kultusvorstand.

§ 112. **Errichtung und Subvention von Vereinssynagogen.** Der Kultusvorstand kann über die Errichtung von Vereins- und Privatbethäusern entscheiden und Subventionen zu deren Errichtung, Erhaltung und Betrieb gewähren.

§ 113. **Sefarden.** Die spezifischen Interessen der im Sprengel der Kultusgemeinde wohnhaften bucharischen, georgischen und kaukasischen Juden gegenüber der Kultusgemeinde werden vom Dachverband der Sefardischen Vereinigung Österreichs wahrgenommen.

§ 114. **Bethausvorstände der Gemeindesynagoge.** Der Kultusvorstand ernennt die Mitglieder der Vorstände der Gemeindebethäuser auf Vorschlag der dort regelmäßig betenden Mitglieder der Kultusgemeinde und nach Anhörung der zuletzt dort bestehenden Bethausvorstände für fünf Jahre. Die Funktionsperiode endet zugleich mit jener des Kultusvorstandes. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 115. **Voraussetzung für die Ernennung.** Die Mitglieder der Bethausvorstände müssen der Kultusgemeinde angehören und passiv wahlberechtigt sein (§ 167). Die Ernennung von Mitgliedern des Kultusvorstandes ist zulässig.

§ 116. **Abberufung von Mitgliedern der Bethausvorstände.** Der Kultusvorstand kann jederzeit die Bestellung gesamter Bethausvorstände oder einzelner Mitglieder widerrufen.

§ 117. **Statuten der Bethausvorstände.** Sämtliche Angelegenheiten der Bethäuser der Kultusgemeinde, insbesondere Konstituierung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Bethausvorstände, sind in eigenen Statuten zu regeln, welche der Kultusvorstand nach Anhörung der betreffenden Bethausvorstände beschließt oder abändert.

§ 118. **Gewähr der freien religiösen Übung.** Die Organe der Kultusgemeinde achten bei ihren Entscheidungen die freie religiöse Übung der in der Kultusgemeinde bestehenden Traditionen.

VII. HAUSHALT DER KULTUSGEMEINDE, VERWALTUNG DER STIFTUNGEN UND FONDS

§ 119. **Sorgfaltspflicht.** Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kultusgemeinde, die damit verbundenen Rechte, sowie die der Kultusgemeinde zur Führung überlassenen Stiftungen und Fonds sind gewissenhaft zu verwalten.

§ 120. **Zweckgebundenes Vermögen.** Stiftungen, Fonds sowie von der Kultusgemeinde verwaltetes, mit einer besonderen Widmung versehenes Vermögen sind zweckgebunden vom sonstigen Vermögen der Kultusgemeinde gesondert zu verwalten und auf Dauer zu erhalten.

§ 121. **Mittelaufbringung.** Die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kultusgemeinde erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Kultusbeiträge (§ 237–§ 247) und Spenden, durch Einnahmen aus ihrem Vermögen und jenem der mit ihr verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften und durch Gebühren (§§ 122 f., § 248–§ 252) aufgebracht.

§ 122. **Gebühren.** Für die Benützung von Einrichtungen der Kultusgemeinde einzuhebende Gebühren werden vom Kultusvorstand festgesetzt und in der Gemeindezeitung *Insider* verlautbart. § 247 gilt sinngemäß.

§ 123. **Gebührenreduktion.** Der Kultusvorstand kann Richtlinien beschließen, wonach in berücksichtigungswürdigen Fällen geringere oder keine Gebühren erhoben werden sollen.

§ 124. **Verwaltungsjahr.** Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

§ 125. **Budgetvoranschlag.** Der Präsident hat den von der Kommission für Finanzen und Personalangelegenheiten vorzulegenden jährlichen Budgetvorschlag für zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kultusvorstandes in seinem Sekretariat aufzulegen und nach der Beschlussfassung für seine Veröffentlichung

in der Gemeindezeitschrift *Insider* in klarer und verständlicher Form Sorge zu tragen. Spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Budgetjahres hat der Kultusvorstand das Budget in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 126. Prüfung. Der Kultusvorstand nimmt die Berichte über die von der Kontrollkommission gemäß § 74 durchgeführten Prüfungen bei Ordnungsgemäßheit der Rechnungsabschlüsse bestätigend entgegen. Widrigenfalls entscheidet er über die weitere Vorgangsweise.

§ 127. Einsichtnahme in Rechnungsabschlüsse. Die Rechnungsabschlüsse der Kultusgemeinde sind zwei Wochen vor der vorgesehenen Beschlussfassung durch den Kultusvorstand im Sekretariat des Präsidenten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kultusvorstandes aufzulegen.

§ 128. Beschlussfassung im Kultusvorstand. Der Kultusvorstand fasst seine Beschlüsse zu den Rechnungsabschlüssen und zur Entlastung der Generalsekretäre in öffentlicher Sitzung.

VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 129. Publikationen der Kultusgemeinde. Die Gemeindezeitung *Insider* und die Website der Kultusgemeinde haben unter Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Traditionen

- a) die jüdische Bevölkerung in allen die Kultusgemeinde und das jüdische Gemeindeleben betreffenden politischen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Belangen umfassend, ausgewogen und objektiv zu informieren,
- b) die Interessen der Kultusgemeinde als Vertreterin ihrer Mitglieder im In- und Ausland zu wahren,
- c) alle Formen des Antisemitismus und der Delegitimierung des Staates Israel abzuwehren und zu bekämpfen.

§ 130. Richtlinien. Für die in § 129 bezeichneten Medien kann der Kultusvorstand ausschließlich inhaltliche Richtlinien vorgeben. Diese sind vom Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten, der Chefredaktion und ihren Mitarbeitern umzusetzen.

§ 131. JMV Jüdische Medienverlags GmbH. Die Organe der Kultusgemeinde dürfen der JMV Jüdische Medienverlags GmbH keine redaktionellen oder produktionsbezogenen Weisungen erteilen. Die GmbH bringt dem Kultusvorstand die Blattlinie neuer Produktionen zur Kenntnis.

IX. OMBUDSLEUTE

§ 132. Bestellungskommission. Der Kultusvorstand bildet aus seinen Mitglieder eine Sonderkommission, in die jede gewählte Fraktion eine Person nominiert.

§ 133. Bestellungs-vorschlag. Die Sonderkommission (§ 132) erstellt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der in der Kultusgemeinde vertretenen Traditionen einen Gesamt-vorschlag für die Berufung der Ombudsleute aus passiv wahlberechtigten Gemeindegliedern (§ 167) mit einem Höchstmaß an Integrität und Glaubwürdigkeit.

§ 134. Fehlende Eignung. Mitglieder des Kultusvorstandes, Vorsitzende von Kommissionen der Kultusgemeinde, Geschäftsführer, Vorsitzende mit der Kultusgemeinde verbundener Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Angestellte und Auftragnehmer der Kultusgemeinde und der mit ihr verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften dürfen nicht zu Ombudsleuten bestellt werden.

§ 135. Bestellung. Der Kultusvorstand bestellt aufgrund des Vorschlages der Sonderkommission (§ 133) für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bis zu fünf gleichberechtigte Ombudsleute. Eine wiederholte Wiederbestellung ist möglich.

§ 136. Abberufung. Eine Abberufung von Ombudsleuten kann nur wegen Wegfalls einer Bestellungs-voraussetzung (§ 133–§ 134), Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflichten (§ 140) oder aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen. Ein Beschluss des Kultusvorstandes über das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes ist dem Schiedsgericht (§ 147–§ 161) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 137. Aufgaben. Die Ombudsleute überprüfen Beschwerden von Gemeindegliedern über Missstände in der Verwaltung der Kultusgemeinde und der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie gegen deren Angestellte. Sie erleichtern den Gemeindegliedern den Zugang zu allen Bereichen der Kultusgemeinde und stehen ihnen bei allen Problemen mit der Ver-

waltung, insbesondere, wenn sie sich nicht zufriedenstellend oder ungerecht behandelt fühlen, zur Seite.

§ 138. Entscheidungsgrundlage. Die Ombudsleute sind unabhängig. Sie urteilen ausschließlich nach Maßgabe der österreichischen Gesetze, der Verfassung der Israelitischen Religionsgesellschaft, des Statuts der Kultusgemeinde, der Geschäftsordnung des Kultusvorstandes, der Satzungen der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie dem Gebot einer fairen, mitgliederfreundlichen und effizienten Verwaltung der Kultusgemeinde.

§ 139. Zuständigkeitsausnahmen. Für Fragen des Kultusbeitrags, religiöse Angelegenheiten, politische Entscheidungen, Fragen der Sicherheit, Rechtsfragen, sowie Streitigkeiten unter Gemeindemitgliedern sind die Ombudsleute nicht zuständig.

§ 140. Verschwiegenheitspflicht. Die Ombudsleute sind zu strikter Verschwiegenheit über alle Details an sie herangetragener Beschwerden verpflichtet.

§ 141. Richtlinien. Der Kultusvorstand erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Ombudsleute.

§ 142. Geschäftsverteilung. Die Ombudsleute ordnen ihre Aufgaben den einzelnen Ombudsleuten selbst zu. Diese Geschäftsverteilung bedarf der Bestätigung durch den Kultusvorstand.

§ 143. Bericht. Die Ombudsleute berichten dem Kultusvorstand jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 144. Beratung des Berichts. Wird ein Bericht (§ 143) im Präsidium, im Beirat oder in einer Kommission einer Beratung unterzogen, haben die Ombudsleute das Recht, daran teilzunehmen und gehört zu werden.

§ 145. Veröffentlichung. Unter strikter Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht (§ 140) veröffentlichen die Ombudsleute jährlich ihre Berichte (§ 143) in der Gemeindezeitung *Insider*.

X. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM KULTUSGEMEINDEVERBAND

§ 146. Erste Instanz. Der Kultusvorstand schlichtet vorbehaltlich der Sonderregelung des § 150 lit. e in erster Instanz Streitigkeiten aus dem Kultusgemeindevorband (§ 3).

§ 147. Zweite Instanz. Für eine Beschwerde gegen eine Streitbelegungsentscheidung des Kultusvorstandes ist ein Schiedsgericht einzurichten.

§ 148. Ständige Obleute. Der Kultusvorstand bestellt in seiner konstituierenden Sitzung unter Berücksichtigung der in der Kultusgemeinde bestehenden Traditionen für die Dauer von fünf Jahren aus den passiven wahlberechtigten (§ 167) Gemeindegliedern, die nicht dem Kultusvorstand angehören, sechs ständige Schiedsgerichtsobleute. § 20, § 21, § 22 lit. c und d und § 233 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 149. Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Für jeden Beschwerdefall wird ein Schiedsgericht neu gebildet.

§ 150. Streitgegenstand. Ein Schiedsgericht entscheidet

- a) über Beschwerden gegen Einrichtungen der Kultusgemeinde, insoweit sie sich auf die Befriedigung religiöser Bedürfnisse beziehen;
- b) über Beschwerden bezüglich der von der Kultusgemeinde wahrgenommenen Aufsichtsfunktion über religiöse Institutionen;
- c) in Wahlangelegenheiten (§ 162–§ 236);
- d) über Beschwerden eines Gemeindeglieds gegen Organe und Verfügungen der Kultusgemeinde oder in anderen diese betreffenden Angelegenheiten;
- e) in Verfahren gegen ein Mitglied des Kultusvorstandes (§ 20).

§ 151. Einbringung der Beschwerde. In den in § 150 lit. a–d genannten Angelegenheiten ist die Beschwerde zunächst an den Kultusvorstand zu richten. Wird ihr nicht vollumfänglich stattgegeben, kann binnen 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Kultusvorstandes das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 152. Rechtzeitigkeit. Rechtsmittel sind in allen von diesem Statut geregelten Fällen rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist einlangen.

§ 153. Aufschiebende Wirkung. Der Anrufung des Schiedsgerichtes kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 154. Nominierung von Schiedsrichtern durch den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer hat zwei Schiedsrichter aus den passiv wahlberechtigten (§ 167) Gemeindemitgliedern zu nominieren und dem Präsidenten gemeinsam mit der Beschwerde schriftlich bekanntgegeben.

§ 155. Nominierung von Schiedsrichtern durch den Kultusvorstand. Liegen gegen die Berechtigung zur Einbringung der Beschwerde und gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes keine Bedenken vor, hat der Kultusvorstand binnen 30 Tagen nach Erhalt der Beschwerde und Nominierung zweier Schiedsrichter durch den Beschwerdeführer zwei weitere Schiedsrichter aus den passiv wahlberechtigten (§ 167) Gemeindemitgliedern zu nominieren und dem Beschwerdeführer schriftlich bekanntzugeben.

§ 156. Nominierung des Obmanns. Der Präsident hat binnen zwei Wochen die vier nominierten Schiedsrichter zur Wahl eines fünften Schiedsrichters aus den passiv wahlberechtigten (§ 167) Gemeindemitgliedern einzuberufen. Dieser fünfte Schiedsrichter ist zugleich Obmann des Schiedsgerichts. Mangels Einigung haben sie ihn aus dem Kreis der ständigen Obleute (§ 148) mit absoluter Mehrheit zu wählen, widrigenfalls das Los zwischen jenen zwei ständigen Obleuten, welche die größtente Stimmenzahl auf sich vereinigen, entscheidet.

§ 157. Gelöbnis. Der für den einzelnen Streitfall gewählte Obmann beruft die Schiedsrichter ein und nimmt ihnen mittels Handschlages das Gelöbnis ab, dass sie ohne Rücksicht auf die Partei, von welcher sie zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erwählt wurden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen in der vorliegenden Streitsache urteilen und die ihnen übertragene Funktion bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens ausüben werden.

§ 158. Nachnominierung. Für jeden seine Verpflichtungen im Sinne von § 157 verletzenden oder ausscheidenden Schiedsrichter, hat die Partei, die ihn bestellt hat, binnen vierzehn Tagen ein anderer Schiedsrichter zu berufen, widrigenfalls der Obmann nach freiem Ermessen einen Ersatzschiedsrichter zu ernennen hat. Im Fall des Ausscheidens des Obmanns ist § 156 sinngemäß anzuwenden.

§ 159. **Verfahren.** Das Schiedsgericht hat die Parteien und deren Vertreter zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln; es fällt den Schiedsspruch nach seinem besten Wissen und Gewissen mit absoluter Mehrheit der Schiedsrichter.

§ 160. **Ausfertigung.** Der Schiedsspruch ist zu begründen, schriftlich auszufertigen und vom Obmann, mindestens einem weiteren Schiedsrichter und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 161. **Kanzlei.** Für die im Zuge eines Schiedsverfahrens notwendigen administrativen Tätigkeiten hat der Kultusvorstand Mitarbeiter der Kultusgemeinde beizustellen.

XI. WAHLORDNUNG

§ 162. **Wahlkreis.** Der Gemeindesprenkel (§ 1) bildet zum Zwecke der Wahl des Kultusvorstandes (§ 17) einen einzigen Wahlkreis.

§ 163. **Wahltag.** Die Wahl eines neuen Kultusvorstandes hat fünf Jahre nach der vorangegangenen Wahl stattzufinden. Neben dem Hauptwahltag sind zwei Alternativwahltag, und zwar zehn und fünf Tage vor dem Hauptwahltag einzuhalten. Der Hauptwahltag wird vom Kultusvorstand beschlossen.

§ 164. **Aktives Wahlrecht.** Aktiv wahlberechtigt sind alle wenigstens sechs Monate eingeschriebene Mitglieder der Kultusgemeinde, die mit dem Ablauf des ersten Alternativwahltages das 18. Lebensjahr vollendet und zum Tag der Wahlausschreibung (§ 172) bereits für wenigstens zwei Jahre im Sprengel der Kultusgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 165. **Mitglieder 1938.** Auf Personen, die am 13. März 1938 Mitglieder einer im Sprengel gemäß § 1 bestehenden Kultusgemeinde waren, sind die Fristen des § 164 nicht anzuwenden.

§ 166. **Ausschluss.** Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist wer durch ein inländisches Gericht von der Wahl zum Wiener Gemeinderat ausgeschlossen worden ist.

§ 167. **Passives Wahlrecht.** Passiv wahlberechtigt ist, wer – mit Ausnahme der in § 168 genannten Personen – das aktive Wahlrecht hat, (§ 164), am Tag der Wahl-

ausschreibung (§ 172) das 21. Lebensjahr vollendet hat, mindestens zwei Jahre Mitglied der Kultusgemeinde ist und im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte steht.

§ 168. Ausnahmen. Nicht wählbar sind

- a) die Gemeinderabbiner,
- b) die Angestellten von Einrichtungen des Kultusgemeindevverbandes (§ 3),
- c) die Angestellten von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften, deren Jahresbudget zu mehr als 50 % von der Kultusgemeinde subventioniert ist.

§ 169. Leitung. Die Leitung der Wahl obliegt dem Präsidenten.

§ 170. Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision besteht aus dem Präsidenten, je zwei vom Kultusvorstand aus seiner Mitte gewählten weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 171. Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus fünf vom Kultusvorstand aufgrund von Vorschlägen der im Kultusvorstand vertretenen Fraktionen aus den Gemeindemitgliedern, welche einen juristischen Beruf haben und nicht der Beschwerdekommision angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 172. Wahlausschreibung. Der Präsident hat die Wahl mindestens neun Wochen vor dem Hauptwahltag (§ 163) in der Gemeindezeitung *Insider* und auf der Website der Kultusgemeinde auszuschreiben. Zugleich hat er den Magistrat der Stadt Wien von der Wahl und den Wahltagen in Kenntnis zu setzen.

§ 173. Auflegung in Wählerliste. Eine Woche nach der Wahlausschreibung (§ 172) hat der Präsident die Wählerliste in seinem Sekretariat aufzulegen. Jedes Mitglied darf ausschließlich seinen eigenen Eintrag einsehen und kann zudem bei vermuteten Fehlern in der Wählerliste eine Beschwerde gemäß § 174 erheben.

§ 174. Beschwerden gegen Wählerliste. Binnen acht Tagen ab dem Tag der Auflegung der Wählerliste können Beschwerden wegen der Nichterfassung Wahlberechtigter oder der Aufnahme nicht Wahlberechtigter schriftlich beim Präsidenten eingebracht werden. Der Präsident hat solche Beschwerden ohne Aufschub der Beschwerdekommision zu übermitteln, welche über die Beschwerden binnen drei Tagen zu entscheiden hat.

§ 175. **Berufung.** Gegen eine Entscheidung der Beschwerdekommision kann binnen drei Tagen nach Zustellung beim Wahlausschuss berufen werden. Der Wahlausschuss hat hierüber binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 176. **Aufschiebende Wirkung.** Rechtsmitteln in Wahlsachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 177. **Fixierung der Wählerliste.** Vierzehn Tage vor dem Hauptwahltag darf die Wählerliste nicht mehr geändert werden.

§ 178. **Wahlvorschläge.** Die Wahl findet auf Grund von höchstens 24 Kandidaten aufweisenden Wahlvorschlägen statt, welche von den wahlwerbenden Gruppen frühestens drei Tage nach Auflegung der Wählerlisten und spätestens sechs Wochen vor dem Hauptwahltag beim Präsidenten mit Angabe einer kurzen, allgemein verständlichen und von anderen Wahlvorschlägen leicht unterscheidbaren Fraktionskennzeichnung einzureichen sind. Die Beifügung einer höchstens 24 Personen umfassenden Ersatzkandidatenliste ist zulässig.

§ 179. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge.** Wahlvorschläge bedürfen der Unterzeichnung durch die vorgeschlagenen Personen und wenigstens 130 Wahlberechtigte (§ 164) unter Beifügung von Vor-, Zunamen und Adresse. Die Unterschrift eines Mitglieds des Kultusvorstandes ersetzt 30 Unterschriften. Wer mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Für die Echtheit der Unterschriften ist die Vertrauensperson der wahlwerbenden Gruppe (§ 180) verantwortlich.

§ 180. **Vertrauensperson.** Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter einer wahlwerbenden Gruppe sind die als solche im Wahlvorschlag bezeichnete, ansonsten die ersten beiden Unterzeichner der Liste. Die Vertrauensperson bzw. ihr Stellvertreter vertreten ausschließlich die Einreicher der Liste gegenüber dem Präsidenten.

§ 181. **Mangelhafte Wahlvorschläge.** Der Präsident prüft die ihm zugestellten Wahlvorschlagslisten und teilt erkannte Mängel, welche die Ungültigkeit der ganzen Vorschlagsliste oder einzelner Vorschläge zur Folge hätten, der Vertrauensperson der Liste mit. Solche Mängel sind:

- a) eine nicht hinreichende oder zweifelhafte Kennzeichnung des Vorschlages;
- b) das Fehlen der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften;

- c) die Nennung von mehr Vorgeschlagenen, als zulässig ist, abgesehen von der Hinzufügung einer Ersatzpersonenliste;
- d) die nicht eindeutige Bezeichnung eines Vorgeschlagenen;
- e) das Fehlen der Zustimmungserklärung eines Vorgeschlagenen;
- f) die Nennung eines Vorgeschlagenen auf mehr als einer Liste.

§ 182. Berichtigungen. Der Präsident kann die Listen der Wahlvorschläge binnen fünf Tagen ab dem letzten Einreichungstag entsprechend der Angaben der Vertrauenspersonen der jeweiligen Liste berichtigen. Unberichtigte Mängel ziehen in den Fällen von § 181 lit. a–c die Ungültigkeit des ganzen Vorschlags nach sich, in den Fällen von § 181 lit. d–f die Streichung der betreffenden Namen aus dem Vorschlag.

§ 183. Koppelung. Jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten kann mit einer oder mehreren anderen Wahlvorschlagslisten verbunden werden. Der Beschluss zur Koppelung ist durch bevollmächtigte Vertreter der betreffenden Fraktionen schriftlich spätestens 19 Tage vor dem Hauptwahntag dem Präsidenten bekanntzugeben.

§ 184. Kundmachung der Wahlvorschläge. Spätestens vierzehn Tage vor dem Hauptwahntag hat der Präsident die endgültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einlangens samt allfälliger Koppelungen in der Gemeindezeitung *Insider* und auf der Website der Kultusgemeinde zu verlautbaren.

§ 185. Wahlinformationsausschuss. In Vorbereitung der Wahl wird ein Wahlinformationsausschuss gebildet. Ab Einreichung ihres Wahlvorschlages kann jede wahlwerbende Gruppe bis zu 25 Personen in diesen entsenden.

§ 186. Datenschutzerklärung. Vor Aufnahme der Tätigkeit im Wahlinformationsausschuss hat jedes seiner Mitglieder persönlich schriftlich eine Datenschutzerklärung abzugeben, wonach die eingesehenen Daten zu keiner Zeit und in keiner wie immer gearteten Form zu kopieren, zu speichern, weiterzugeben oder in sonst einer anderen als der in diesem Statut bezeichneten Weise zu verwenden gestattet ist.

§ 187. Funktion des Wahlinformationsausschusses. Die Mitglieder des Wahlinformationsausschusses haben Zugang zur gesamten Wählerliste hinsichtlich Name, Anschrift und Geburtsdatum. Jede Fraktionsgruppe kann Beschwerde gemäß § 174 erheben. Sie können die Wahlberechtigten zwecks Hebung der Wahlbeteiligung und Erteilung von Wahlinformation auch per Telefon oder elektronische Post kontaktieren.

§ 188. **Wahllokale.** Der Präsident bestimmt so viele, die räumliche Verteilung der Wohnsitze der Gemeindemitglieder berücksichtigende Wahllokale, wie für eine reibungslose Wahl notwendig sind.

§ 189. **Einrichtung der Wahllokale.** In jedem Wahllokal sind zwei Wahlzellen für die unbeobachtete Stimmabgabe einzurichten.

§ 190. **Wahlzeiten.** Der Präsident legt die Wahlzeiten für Hauptwahntag und Alternativwahltage fest. Am Hauptwahntag muss die Wahlzeit wenigstens acht Stunden betragen.

§ 191. **Verständigung der Wahlberechtigten.** Spätestens vierzehn Tage vor dem Hauptwahntag hat der Präsident alle Wahlberechtigten mittels persönlicher Zusage über die Wahllokale (§ 188) und Wahlzeiten (§ 190) zu informieren.

§ 192. **Wahlkommission.** Für jedes Wahllokal bestellt der Präsident einen Vorsitzenden, mindestens fünf weitere Personen sowie einen schriftführenden Angestellten der Kultusgemeinde als Wahlkommission. Bei der Zusammensetzung sind die spätestens 18 Tage vor dem Hauptwahntag einzubringenden Vorschläge der wahlwerbenden Gruppen zu berücksichtigen und zugleich mindestens vier in diesem Wahlsprengel wohnhafte Gemeindemitglieder zu berufen.

§ 193. **Achtung der freien Wahl.** Die Mitglieder der Wahlkommission haben sich jeden Einflusses auf das Abstimmungsverhalten zu enthalten. Jede Agitation im Wahllokal sowie in und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist verboten.

§ 194. **Aufgaben einer Wahlkommission.** Die Wahlkommissionen stellen die Identität der Wähler fest, nehmen die Stimmzettel entgegen, zählen die Stimmen aus und entscheiden die bei der Wahl vorkommenden Streitfälle. Der Vorsitzende leitet die Wahlhandlung und entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 195. **Fliegende Wahlkommission außerhalb Wiens.** Der Präsident hat für einen der beiden Alternativwahltage weitere Wahlorte außerhalb Wiens so festzulegen, dass möglichst viele Gemeindemitglieder eine Wahlgelegenheit in möglichst kurzer Entfernung zu ihrem Wohnort haben. Für jeden Wahlort legt der Präsident eine Wahlzeit von mindestens einer Stunde fest.

§ 196. Fliegende Wahlkommission in Wien II. Eine für den zweiten Wiener Gemeindebezirk zuständige Wahlkommission nimmt an einem der beiden Alternativwahltage im Maimonides-Zentrum von den wahlberechtigten Bewohnern die Stimmzettel entgegen.

§ 197. Verfahren fliegender Wahlkommissionen. Fliegende Wahlkommissionen haben auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses strikt zu achten und mit den Wahlurnen analog zu § 198 zu verfahren.

§ 198. Alternativwahltage. Am zehnten und am fünften Tag vor dem Hauptwahltag ist im Wahllokal 1 am Sitz der Kultusgemeinde die Möglichkeit zur Stimmabgabe einzurichten, bei Bedarf auch in einem oder zwei weiteren Wahllokalen. Am Ende eines Alternativwahltags hat die Wahlkommission die Urne zu versiegeln, das Wahllokal zu schließen und die Urne zusammen mit den abgegebenen Wahllegitimationen, den Wählerlisten und den Abstimmungsverzeichnissen in das Sekretariat des Präsidenten zu bringen, wo sie bis zum Hauptwahltag unter Verschluss zu halten sind.

§ 199. Wahlkuverts. Der Präsident hat unbedruckte weiße Wahlkuverts des Formats C6 in ausreichender Anzahl bereitstellen zu lassen.

§ 200. Stimmzettel. Der Präsident hat Stimmzettel mit folgenden Kriterien in ausreichender Anzahl herstellen zu lassen:

- a) Sie haben das Format A5, bei Bedarf ist ein größeres Format zulässig.
- a) Für alle wahlwerbenden Gruppen (§ 201) sind gleich große Rechtecke und schwarze Buchstaben zu verwenden. Bei einer mehr als dreizeiligen Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist eine Anpassung der Buchstabengröße zulässig.
- b) Alle Trennungslinien sind in gleicher Stärke auszuführen.
- c) Die Stimmzettel tragen die Überschrift „Stimmzettel für die Wahl des Kultusvorstandes“ und weisen neben jedem einen Kreis auf.
- d) Die Überschrift für die Rubrik der wahlwerbenden Gruppen lautet: „Wahlwerbende Gruppe“.
- e) Die Überschrift der Rubrik mit den Kreisen lautet: „Für die zu wählende Gruppe ist im Kreis ein X einzusetzen.“

§ 201. Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen. Die wahlwerbenden Gruppen werden auf dem Stimmzettel entsprechend der Anzahl der Mandate bei der vorangegangenen Wahl zum Kultusvorstand absteigend gereiht. Bei gleicher Anzahl

der Mandate ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei gleicher Anzahl von Mandaten und Stimmen entscheidet das Los (§ 216). Eine geringfügige Änderung der Bezeichnung gegenüber der vorangegangenen Wahl sind zulässig, solange klar erkennbar bleibt, dass es sich um dieselbe wahlwerbende Gruppe handelt. Im Anschluss daran folgen die übrigen wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Einbringung des Wahlvorschlages. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los (§ 216).

§ 202. Stimmabgabe. Jeder Wähler erhält nach Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises vom Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und einen Stimmzettel. Kann ein Wähler keinen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen, ist er zur Wahl zuzulassen, wenn die Wahlkommission seine Identität durch Mehrheitsbeschluss feststellt. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim und ausschließlich mit den vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlkuverts (§ 199) und Stimmzetteln (§ 200).

§ 203. Beginn der Wahlhandlung. Die Wahlhandlung beginnt stets mit der Stimmabgabe der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission.

§ 204. Ersichtlichmachung. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in einer dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen. Darüber hinaus ist ein Abstimmungsverzeichnis zu führen, in welchem alle Wähler in der Reihenfolge ihrer Stimmabgabe zu verzeichnen sind.

§ 205. Beginn der Auszählung. Die Stimmenauszählung erfolgt am Ende des Hauptwahltages nach Wahlschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Jede wahlwerbende Gruppe darf zwei dazu legitimierte Beobachter zu entsenden. Die an den Alternativwahltagen abgegebenen Stimmen zählt die gemäß § 195 eingerichtete Wahlkommission im Wahllokal 1 am Sitz der Kultusgemeinde aus.

§ 206. Vorprüfung. Ein Mitglied der Wahlkommission öffnet jedes Wahlkuvert, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Vorsitzenden, der die getroffene Wahl verliest und den Stimmzettel einem anderen Kommissionsmitglied weitert. Die ungültigen (§ 208) und leeren Stimmzettel werden ausgeschieden, die gültigen (§ 207) nach Wahlvorschlagslisten geordnet.

§ 207. Gültigkeit abgegebener Stimmzettel. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn ein neben einer wahlwerbenden Gruppe vorgedruckter Kreis unzweideutig markiert ist. Der Stimmzettel ist ebenfalls gültig ausgefüllt, wenn der Wählerwille auf andere Weise durch sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahl-

werbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer wahlwerbenden Gruppe eindeutig erkennbar ist.

§ 208. Ungültigkeit abgegebener Stimmzettel. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn Wählerwille nicht eindeutig einer einzigen wahlwerbenden Gruppe zuordenbar ist.

§ 209. Auszählung. Nach der Vorprüfung werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt. Es wird geprüft, ob die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit dem Abstimmungsverzeichnis übereinstimmt und schließlich die auf jede wahlwerbende Gruppe entfallende Anzahl gültiger Stimmzettel festgestellt.

§ 210. Verschiebung der Auszählung. Erweist sich die Vornahme der Auszählung unmittelbar nach Wahlschluss als undurchführbar, hat der Vorsitzende der Wahlkommission alle abgegebenen Stimmzettel und die übrigen Wahlakten sicher zu verschließen. Die Auszählung ist spätestens am folgenden Tag vorzunehmen.

§ 211. Unterzeichnung. Protokoll und Zählbogen sind von jeder Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 212. Ergebnis der Auszählung. Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben das Ergebnis der Stimmzählung sogleich nach der Auszählung dem Präsidenten telefonisch und schriftlich mitzuteilen. Wahlprotokoll, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel und Zählbogen sind versiegelt dem Präsidenten zu überbringen.

§ 213. Ermittlung der Mandatsverteilung. Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Stimmen werden die zu vergebenden Mandate mittels Wahlzahl verteilt. In einem ersten Ermittlungsverfahren werden gekoppelte wahlwerbende Gruppen als Einheit betrachtet.

§ 214. Errechnung der Wahlzahl. Die Summen der auf die wahlwerbenden Gruppen entfallenden Stimmen werden ihrer Größe nach nebeneinander geschrieben, darunter jeweils die Hälfte hiervon, dann ein Drittel und fortlaufend weitere Teilzahlen. Die vierundzwanzigstgrößte aller angeschriebenen Zahlen bildet die Wahlzahl.

§ 215. Verteilung der Mandate. Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der auf sie entfallende Stimmensumme enthalten ist. Bei

gleichem Ergebnis entscheidet das Los (§ 216). Anschließend wird innerhalb gekoppelter Gruppen die Anzahl der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Mandate analog hierzu nach Berechnung einer eigenen Wahlzahl ermittelt.

§ 216. Losentscheid. Das Los zieht das an Jahren jüngste Mitglied des Präsidiums.

§ 217. Protokoll. Über den gesamten Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, zusammen mit den übrigen Wahlprotokollen zu versiegeln und vom Präsidenten in Verwahrung zu nehmen.

§ 218. Einwendungen. Jede wahlwerbende Gruppe kann binnen acht Tagen nach dem Hauptwahltag Einwendungen gegen die Wahl, den Wahlvorgang oder das vorläufige Wahlergebnis beim Präsidenten einbringen. Der Präsident hat die Einwendungen dem amtierenden Kultusvorstand vorzulegen, der hierüber entscheidet.

§ 219. Erhebungen. Der Kultusvorstand kann vor der Entscheidung über Einwendungen oder überhaupt wegen Zweifeln über die Gültigkeit der Wahl einzelner Kandidaten Erhebungen anordnen. Er hat binnen vier Wochen zu entscheiden. Die Anerkennung der Wahl der übrigen Kandidaten und die Veröffentlichung der anerkannten Wahlergebnisse wird hierdurch nicht aufgeschoben.

§ 220. Verständigung und Verlautbarung. Unmittelbar nach Entscheidung über Einwendungen oder mangels Einbringung solcher hat der Präsident die Gewählten zu verständigen, das vorläufige Ergebnis in der Gemeindezeitung *Insider* und auf der Website der Kultusgemeinde zu verlautbaren und dem Magistrat sowie im Wege der Israelitischen Religionsgesellschaft dem zuständigen Bundesminister anzuzeigen.

§ 221. Annahmeerklärung. Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Verständigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 222. Eintrittsrecht. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, kann er verlangen, seine Stelle auf der Wahlvorschlagsliste beizubehalten und bei jeder nachträglichen Mandatsvergabe innerhalb derselben Funktionsperiode sein Eintrittsrecht in den Kultusvorstand geltend machen.

§ 223. Streichung aus der Wahlvorschlagsliste. Die Unterlassung der Annahmeerklärung oder die Ablehnung der Wahl ohne Vorbehalt des Eintrittsrechtes zieht die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste nach sich.

§ 224. **Nachrückung.** Bei Ablehnung oder Außerkraftsetzung eines Mandats tritt die nächste auf der Wahlvorschlagsliste angeführte Person ein.

§ 225. **Beschwerde.** Gegen Entscheidungen über Einwendungen kann binnen acht Tagen ab Zustellung Beschwerde beim amtierenden Kultusvorstand eingebracht werden. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht (§ 146–§ 161).

§ 226. **Kundmachung.** Nach Ablauf der Rechtsmittelfristen oder Entscheidung über Rechtsmittel hat der Kultusvorstand das endgültige Wahlergebnis in der Gemeindezeitung *Insider* und auf der Website der Kultusgemeinde öffentlich bekannt zu machen und dem Magistrat sowie im Wege der Israelitischen Religionsgesellschaft dem zuständigen Bundesminister anzuzeigen.

§ 227. **Konstituierung des neugewählten Kultusvorstandes.** Ein neu gewählter Kultusvorstand ist neun Tage nach der Verständigung gemäß § 220 durch den an Jahren ältesten Gewählten zur Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder der Kommissionen und der Kommissionsvorsitzenden einzuberufen. Mit der Wahl des Präsidenten ist der neue Kultusvorstand konstituiert.

§ 228. **Vorsitz.** Bis zur Wahl des Präsidenten führt der Einberufende den Vorsitz.

§ 229. **Wahl des Präsidenten.** Der Kultusvorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Kommt auch dieser keine absolute Stimmenmehrheit zustande, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei bei der zweiten Abstimmung stimmenstärksten Kandidaten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Einbeziehung in die Stichwahl (§ 230). In der Stichwahl genügt die relative Stimmenmehrheit. Auf Stimmgleichheit folgt ein weiterer Wahlgang, im wiederholten Fall ein Losentscheid (§ 230).

§ 230. **Losentscheid.** Das Los zieht das an Jahren jüngste Mitglied des Kultusvorstandes.

§ 231. **Weitere Wahlen.** Nach der Wahl des Präsidenten wählt der Kultusvorstand aus seiner Mitte in gesondertem Wahlgang zwei Vizepräsidenten, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen, des Beirates, der Vorstände und Bethausvorstände.

§ 232. **Ablehnung der Wahl.** Nimmt ein Mitglied des Kultusvorstandes eine Wahl gemäß § 229–§ 231 nicht an, muss sofort eine Neuwahl vorgenommen werden.

§ 233. **Ausscheiden.** Scheidet ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Kommissionsvorsitzender oder ein Beiratsmitglied aus seiner Funktion aus, hat der Kultusvorstand spätestens in seiner nächsten Sitzung die Position gemäß § 229–§ 231 nachzubesetzen.

§ 234. **Rücktritt.** Rücktritte bedürfen der Schriftlichkeit oder der Gegenwart dreier Zeugen.

§ 235. **Kundmachung.** Die Ergebnisse der Wahlen gemäß § 229–§ 231 sind vom Kultusvorstand in der Gemeindezeitung *Insider* und auf der Website der Kultusgemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§ 236. **Anzeige an die politische Behörde.** Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Beirats sind vom Kultusvorstand dem Magistrat sowie im Wege der Israelitischen Religionsgesellschaft dem zuständigen Bundesminister anzuzeigen.

XII. KULTUSBEITRAG

§ 237. **Zahlungspflicht.** Jedes Mitglied der Kultusgemeinde, welches über eigenes Vermögen, Erwerb oder Einkommen verfügt, ist zur Zahlung des Kultusbeitrages verpflichtet.

§ 238. **Beginn der Zahlungspflicht.** Die Kultusbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Mitgliedschaft in der Kultusgemeinde.

§ 239. **Hinausgeschobene Zahlungspflicht.** Wer bei Eintritt in die Kultusgemeinde noch gegenüber der Kultusgemeinde des früheren Hauptwohnsitzes beitragspflichtig ist, hat den Kultusbeitrag erst ab 1. Jänner des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 240. **Höhe.** Der Kultusbeitrag ist für alle Mitglieder der Kultusgemeinde von einheitlicher Höhe und wird vom Kultusvorstand festgelegt.

§ 241. **Verminderter Kultusbeitrag.** Die Kultusbeitragsbemessungskommission (§ 56 lit. k, § 63–§ 67) ist berechtigt, den Kultusbeitrag eines Gemeindeglieds für

das laufende Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahresbeitrag durch Beschluss zu erhöhen, zu vermindern oder ganz auszusetzen, wenn sich die maßgeblichen finanziellen Verhältnisse des betreffenden Gemeindemitglieds gegenüber dem Vorjahr in erheblichem Maße verändert haben. Der gemäß § 240 festgelegte Satz darf dabei nicht überschritten werden. Das betreffende Gemeindemitglied kann entsprechende Umstände jederzeit, auch sofort bei Eintritt in die Kultusgemeinde dem Mitgliederservice zur Kenntnis bringen.

§ 242. Erhöhter Kultusbeitrag. Einem mehr als zwei Jahre mit der Zahlung des Kultusbeitrags trotz schriftlicher Mahnung säumigen Gemeindemitglied kann der Kultusvorstand unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einen erhöhten Kultusbeitrag zwischen dem Doppelten und dem fünfzigfachen der in § 240 festgelegten Höhe vorschreiben.

§ 243. Fortgeltungsprinzip. Solange ein verminderter (§ 241) oder erhöhter (§ 242) Kultusbeitrag nicht neu bemessen wird, gilt er auch für das Folgejahr.

§ 244. Ende der Zahlungspflicht. Die Kultusbeitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Kultusgemeinde (§ 5).

§ 245. Beschwerde. Gegen Bemessungen (§ 241) kann binnen 14 Tagen nach Verständigung des Gemeindemitglieds Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung eingelegt werden. Innerhalb von sechs Wochen kann die Kultusbeitragsbemessungskommission der Beschwerde entsprechen oder dieselbe an den Kultusvorstand zur Entscheidung in seiner folgenden Sitzung abtreten.

§ 246. Rückerstattung. Rückerstattungen aufgrund erfolgreicher Beschwerden erfolgen samt Zinsen in der für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe.

§ 247. Rückstände. Der Kultusvorstand kann beschließen, Beitragsrückstände im Wege der politischen Exekution einzubringen.

XIII. IMMATRIKULATIONSgebÜHR

§ 248. Zahlungspflicht. Wer in die Kultusgemeinde eintritt, ist zur Zahlung einer Immatrikulationsgebühr verpflichtet. Die Zahlungspflicht entfällt für Wiedereintretende, die früher bereits Kultusbeiträge an die Kultusgemeinde entrichtet haben.

§ 249. **Hinausgeschobene Zahlungspflicht.** § 239 gilt sinngemäß.

§ 250. **Höhe.** Die Immatrikulationsgebühr wird vom Kultusvorstand festgelegt.

§ 251. **Verminderte und erhöhte Gebühr.** § 241 und § 242 gelten sinngemäß.

§ 252. **Rückstände.** § 247 gilt sinngemäß.

XIV. FRIEDHÖFE

§ 253. **Friedhofsordnung.** Für jeden von der Kultusgemeinde verwalteten Friedhof gilt eine Friedhofsordnung.

§ 254. **Zuständigkeit.** Die Beschlussfassung über die Friedhofsordnungen und ihre Änderungen obliegt dem Kultusvorstand.